Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/428

Sachgebiet 9241

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

(Antrag der Abgeordneten Engelsberger, Strauß, Dr. Pohle, Haage (München), Schmidt (Kempten), Ollesch und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU)

A. Problem

Den Transportunternehmern in den im Entwurf genannten Landkreisen steht nur ein beschränkter Aktionsradius im Inland zur Verfügung. Die bisherige gesetzliche Regelung räumt in verschiedenen Landkreisen ähnlicher Lage die Möglichkeit der fiktiven Standortwahl ein.

B. Lösung

Für die im Gesetzentwurf genannten Landkreise soll die gleiche Möglichkeit der fiktiven Standortwahl geschaffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

C. Kosten

Keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/428

Sachgebiet 9241

Antrag

der Abgeordneten Engelsberger, Strauß, Dr. Pohle, Haage (München), Schmidt (Kempten), Ollesch und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 6 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

   „3. in Landkreisen, die an der Grenze mit Österreich oder der Schweiz liegen, einschließlich der in diesen Landkreisen liegenden Stadtkreise oder".

   Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. An Absatz 2 Nr. 2 werden hinter den Worten „Satz 1 Nr. 3" die Worte „Nr. 4" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1970

Engelsberger
Strauß
Dr. Pohle
Adorno
Biehle
Dasch
Dr. Franz
Gierenstein
Dr. Gleissner
Dr. Häfele
Dr. Hauser (Sasbach)
Hösl
Dr. Jobst
Kiechle
Lemmrich
Meister
Memmel
Niegel
Dr. Probst
Riedel (Frankfurt)
Dr. Riedl (München)
Schlee
Dr. Schneider (Nürnberg)
Unertl
Dr. Warnke
Dr. Zimmermann
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Haage (München)
Bals

Schmidt (Kempten)
Ollesch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Begründung

Da die südlichen Angrenzer an die Bundesrepublik, Österreich und die Schweiz, nicht der EWG, sondern der EFTA angehören, ist für die Transportunternehmer in diesen Grenzlandkreisen ein Ausweichen in diese Länder kaum möglich und kein Ersatz für den beschränkten Aktionsradius im Inland vorhanden. Die bisherige gesetzliche Regelung räumt in verschiedenen Landkreisen aufgrund von strukturellen Gegebenheiten die Möglichkeit der fiktiven Standortwahl ein, in anderen Nachbarlandkreisen aber nicht. Dadurch kommt eine Wettbewerbsverzerrung zustande, die nur zu beseitigen ist, wenn alle Landkreise an den Südgrenzen der Bundesrepublik in die fiktive Standortwahl einbezogen werden.